

Diese Satzungsfassung beinhaltet die Originalsatzung und ggf. nachfolgend aufgeführte Änderungen:

- Originalsatzung vom 12.07.2019, veröffentlicht am 25.07.2019, in Kraft rückwirkend ab dem 01.01.2019 (!)
  - 1. Änderungssatzung vom 30.09.2021, veröffentlicht am 02.10.2021, in Kraft ab dem 03.10.2021 (!)
- 

**Satzung**  
**über die Entschädigung der in der Gemeinde Brickeln tätigen**  
**Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen**  
**Bürgerinnen und Bürger**  
**(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Brickeln vom 27. März 2019 folgende Satzung der Gemeinde Brickeln erlassen:

**§ 1**  
**Bürgermeister/in**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO (§ 6 Abs. 1 EntschVO).
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine pauschalierte Erstattung der bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung entstehenden Kosten der notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren in Höhe von monatlich 18,00 € (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 EntschVO).

**§ 2**  
**Stellvertretender Bürgermeister/Stellvertretende Bürgermeisterin**

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 1 Abs. 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO). Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

**§ 3**  
**Gemeindevertreter/innen**

Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten ausschließlich eine monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 EntschVO in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der EntschVO (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 a EntschVO).

**§ 4**  
**Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören**

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld im Sinne des § 12 EntschVO in Höhe von 20,00 € (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO). Entsprechendes gilt für

stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

## **§ 5**

### **Verdienstaussfallentschädigung für Selbständige**

Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstaussfallentschädigung im Sinne des § 13 Abs. 2 EntschVO nicht überschritten werden darf, wird je Stunde auf 15,00 € und je Tag auf 120,00 € festgelegt.

## **§ 6**

### **Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

Der Stundensatz, der bei Abwesenheit vom Haushalt als Entschädigung im Sinne des § 13 Abs. 3 EntschVO zu zahlen ist, wird auf 7,50 € festgelegt.

## **§ 6a**

### **Entschädigung für IT-Ausstattung**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie die stellvertretenden nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Nutzung der privaten IT-Ausstattung für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse einen monatlichen Zuschuss.
- (2) Zuschüsse anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Anschaffung der privaten IT-Ausstattung sind auf den Zuschuss nach Abs. 1 anzurechnen. Wird von einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder von der Gemeinde Brickeln die notwendige IT-Ausstattung zur Verfügung gestellt, wird kein Zuschuss nach Abs. 1 gezahlt.
- (3) Die Zuschusszahlung nach Abs. 1 setzt die Teilnahme am digitalen Sitzungsdienst voraus. Es werden dem Zuschussempfänger dann grundsätzlich keine Unterlagen mehr in Papierform zur Verfügung gestellt.
- (3) Es wird ein monatlicher Zuschuss nach Abs. 1 in Höhe von 10,00 € gezahlt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 25. August 2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Brickeln, 12.07.2019

Hans Henning Beeck  
Bürgermeister